

SGB-VIII-Reform

»Große Lösung«

Aktuelle Entwicklungen

Dr. Björn Hagen

EREV – Evangelischer Erziehungsverband e. V.

**»Du hast dich müde gemacht mit der Menge deiner Pläne«
(Jesaja 47,13)**

GLIEDERUNG

- 1. AUSGANGSSITUATION**
 - 1.1 EINZELENTWICKLUNGEN**
- 2. KINDERSCHUTZ**
- 3. KINDER- UND JUGENDHILFESTATISTIK**
 - 3.1 EMPIRISCHE STANDORTBESTIMMUNG HEIMERZIEHUNG**
- 4. ZUKUNFTSFORUM HEIMERZIEHUNG**
- 5. SGB-VIII-REFORM**
 - 5.1 INHALTLICHE SCHWERPUNKTE**
- 6. AUSBLICK UND ENTWICKLUNGEN**

EINZELENTWICKLUNGEN

- Bundesratsinitiative Niedersachsen / NRW / Schleswig-Holstein
- Pflegekinder
- Careleaver
- Hochproblematische Kinderschutzverläufe
- ...

KINDERSCHUTZ I

- 2019 bei rund 55 500 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt.
- 10 % oder rund 5 100 Fälle mehr als 2018.
- Die Zahl der Kindeswohlgefährdungen ist damit das zweite Jahr in Folge um 10 % auf einen neuen Höchststand angestiegen.
- Bundesweit hatten die Jugendämter 2019 über 173 000 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung geprüft, 15 800 mehr als im Vorjahr.
- Jedes zweite gefährdete Kind jünger als 8 Jahre.
- Jungen waren bis zum Alter von 13 Jahren etwas häufiger betroffen, für Mädchen galt dies ab dem 14. Lebensjahr.
- Die meisten Minderjährigen wuchsen bei Alleinerziehenden (42 %), bei beiden Eltern gemeinsam (38 %) oder einem Elternteil in neuer Partnerschaft auf (11 %).

Quelle: Statistisches Bundesamt Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII 27.08.2020

KINDERSCHUTZ II

- Etwa die Hälfte der gefährdeten Kinder und Jugendlichen nahm zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch.
- Nur 4 % von ihnen suchten selbst Hilfe beim Jugendamt, am häufigsten kam aber ein Hinweis von Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft (22 %), Schulen und Kitas (17 %) oder aus dem privaten Umfeld beziehungsweise anonym (15 %).
- Die meisten der rund 55 500 Kinder mit einer Kindeswohlgefährdung wiesen Anzeichen von Vernachlässigung auf (58 %). Bei rund einem Drittel aller Fälle (32 %) wurden Hinweise auf psychische Misshandlungen – dazu zählen beispielsweise Einschüchterungen, Demütigungen, Isolierung und emotionale Kälte – gefunden. In weiteren 27 % der Fälle gab es Indizien für körperliche Misshandlungen und bei 5 % Anzeichen für sexuelle Gewalt.
- In rund 28 000 Fällen wurde die Kindeswohlgefährdung 2019 von den Jugendämtern als eindeutig (akut) eingestuft, das waren 12 % mehr als im Vorjahr.

KINDERSCHUTZ III

- In gut 27 500 weiteren Fällen gab es zwar ernstzunehmende Hinweise auf eine Gefährdung, der Verdacht konnte aber nicht endgültig bestätigt werden.
- In 20 % aller Fälle von Kindeswohlgefährdung wurde das Familiengericht eingeschaltet.
- In 16 % der Fälle nahm es die gefährdeten Kinder zu ihrem Schutz vorübergehend in Obhut.
- Bei weiteren rund 59 100 Kindern und Jugendlichen hatte die Prüfung durch das Jugendamt zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber weiteren Hilfe- und Unterstützungsbedarf ergeben (+12 %).
- Nicht bestätigen konnten die Jugendämter dagegen den Verdacht auf eine Gefährdung in rund 58 400 Fällen (+8 %), hier folgten auch keine weiteren Hilfen.

EMPIRISCHE STANDORTBESTIMMUNG DER HEIMERZIEHUNG

- Expansion und Dezentralisierung
- Gemeinnützige wichtigste Leistungserbringer
- Junge Mitarbeitende (Wissenstransfer und Verbleib)
- Regionalspezifische Unterschiede und (nicht nur) Zusammenhang Armutslagen
- Adressatinnen der Heimerziehung überwiegend jugendlich, alleinerziehendes Elternhaus, armutsgefährdet
- Volljährige UMF
- Kinderschutz (Unversorgtheit, Gefährdung Kindeswohl, familiäre Belastungssituation)
- Unplanmäßig beendete Hilfen

Quelle: Tabel, A.: Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung, Frankfurt a. M. 2020

ZUKUNFTSFORUM HEIMERZIEHUNG

- Laufzeit 2018 bis 2021; rund sechs Arbeitstreffen
- Ziel: Weiterentwicklung der Heimerziehung
- Arbeitsform: Plenum, Expertisen, Werkstätten: Fachkräfte, Eltern, Inklusion, Jugendliche, Careleaver, Wissenschaft, Unterarbeitsgruppen
- Impulspapiere: Inklusion, Weiterentwicklung

ANMERKUNGEN IMPULSPAPIER WEITERENTWICKLUNG DER HEIMERZIEHUNG

- Zehn Thesen
- Positive Entwicklungen und Kristallisationspunkte berücksichtigen
- Frage: Was sind lohnende Lebensorte?
- Frage: Woraus ergibt sich der Schluss »Eingeschränktes Fallverstehen«?
- Frage: Was meint »Öffentliche Steuerungslogik betriebswirtschaftlich orientiert«?
- Paradigma *ambulant vor stationär*
- Thema »Übergänge trifft alle jungen Menschen«
- Inklusives Denken betrifft alle sozialökologischen Ebenen

WERKSTATT FACHKRÄFTE

- Verbesserte Lobbyarbeit
- Aus- und Weiterbildungsqualität erhöhen
- Personelle Ausstattung verbessern
- Flexibilität und Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellen
- Befähigungsgerechtigkeit, um anderen Benachteiligungen zu begegnen
- Heimerziehung ist Beziehungsarbeit und nicht in erster Linie Training

WERKSTATT ELTERN

- Lobbyarbeit für und mit Eltern
- Lernmöglichkeiten für Fachkräfte und Eltern
- Rechtliche Verankerung
- Flexibilität und Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellen
- Vernetzung der Eltern
- Verstehensprozesse der Adressatinnen und Adressaten
- Zielorientierung im Hilfeplanverfahren zu stark
- »Die wirtschaftliche Jugendhilfe wird immer größer, die Beteiligung der JA-Mitarbeitenden immer kleiner«

WERKSTATT JUNGE MENSCHEN

- Freier WLAN Zugang
- Handy bleibt
- Jederzeit Kontakt zu Eltern / zur Familie
- Klare Regeln
- Sicherheit und Schutz (auch wenn man was falsch macht)
- »Egal wie oft wir hinfallen, hilft uns immer aufzustehen«
- Bleibt für längeren Zeitraum
- Beteiligung Zimmergestaltung
- Fair, Ehrlich, Durchsetzungsvermögen, Geduldig, Humorvoll

SGB-VIII-REFORM »MITREDEN – MITGESTALTEN«

- **Wirksamer Kinderschutz (12.02.2019)**
Heimaufsicht • Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen • Schnittstelle Justiz • Beteiligung • Auslandsmaßnahmen
- **Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken (04.04.2019)**
Schutz kindlicher Bindungen bei Fremdunterbringung • Elternarbeit • Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern • Heimerziehung • Inobhutnahme
- **Prävention im Sozialraum stärken (11.06.2019)**
Direkte niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien • Lebensorte für Familien für Prävention nutzen • Qualitätssicherung von sozialen Angeboten • Finanzierungsstrukturen
- **Mehr Inklusion | wirksames Hilfesystem | weniger Schnittstellen (17.09.2019)**
Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten • Qualitätsentwicklung • Übergänge zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen • Kombination von Hilfe, Hilfeplanung, Jugendhilfeplanung • Junge Volljährige / Careleaver

PHASEN

Phase 1 (ab 2021): Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen

In der Phase 1 soll der Leitgedanke der Inklusion bei den Trägern verankert werden, die Schnittstellen sollen beseitigt und der Fokus soll auf die Qualifizierung des Personals, die Ressourcensicherung und die Organisation gelegt werden.

Phase 2 (2024-2028): Fachliche Zuständigkeit der KJH

In der Phase 2 soll das fachliche Fallmanagement auf der örtlichen Ebene der KJH verankert werden. Einführung Fallmanagerin/Fallmanager.

Phase 3 (ab 2028): Verabschiedung eines Gesetzes zum Übergang der Leistungsträgerschaft

In der Phase 3 sind dann wichtige und schwierige rechtliche Fragen zu klären, wie beispielsweise der einheitliche Leistungstatbestand.

Besserer Kinder- und Jugendschutz	Stärkung von Kindern u. Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe	Hilfen aus einer Hand für Kinder u. Jugendliche mit und ohne Behinderungen	Mehr Prävention vor Ort	Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder u. Jugendliche in Einrichtungen besser schützen • Kinder u. Jugendliche in Auslandsmaßnahmen besser schützen • Kinder u. Jugendliche, die Unterstützung von KJH u. Gesundheitswesen bedürfen, besser schützen • Bessere Zusammenarbeit von KJH und Justiz 	<ul style="list-style-type: none"> • Bessere Startchancen für Kinder u. Jugendliche in Einrichtungen und Pflegekinder durch Reduzierung des Kostenbeitrags • Bessere Begleitung von Careleavern • Stärkung der leiblichen Eltern • Qualifizierung der Begleitung von Pflegeverhältnissen • Sicherung der Rechte von Pflegekindern • Bessere Schutz der Bindungen von Pflegekindern zu Eltern und Pflegeeltern 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Weichenstellung für Hilfen aus einer Hand für Kinder u. Jugendliche mit/ohne Behinderungen • Verbindlicher, strukturierter Stufenplan zur Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit/ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe • Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Bessere präventive Unterstützungsangebote für Familien • Mehr Rechtssicherheit u. Gestaltungsmöglichkeiten für Präventionsarbeit in den Kommunen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen • Bessere Beschwerdemöglichkeiten für Kinder/Jugendliche in Einrichtungen und Pflegekinder • Bessere Beratung für Kinder u. Jugendlichen • Stärkung der Selbstvertretung von jungen Menschen, Eltern und Familien • Bessere Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei Hilfen u. Krisenintervention

AUSZUG SGB-VIII-ÄNDERUNGEN I

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
(...)
- (2) jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

AUSZUG SGB-VIII-ÄNDERUNGEN II

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(...)

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt.

Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

AUSZUG SGB-VIII-ÄNDERUNGEN III

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(...)

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung und
3. die Kostenbeteiligung
4. das Verfahren bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.

AUSZUG SGB-VIII-ÄNDERUNGEN IV

§ 10b Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistung

- (1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.
- (2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen. Hierzu berichtet er insbesondere halbjährlich über Erfahrungen mit der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Trägern von Leistungen nach dem Neunten Buch.

AUSZUG SGB-VIII-ÄNDERUNGEN V

§ 27 Hilfe zur Erziehung

- 1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(...)

AUSZUG SGB-VIII-ÄNDERUNGEN VI

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen; dies gilt auch für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 28a, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der

AUSZUG SGB-VIII-ÄNDERUNGEN VI

Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung. Die Vereinbarungen, die sich auf die Erbringung von Leistungen nach § 28a beziehen, sollen darüber hinaus insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Personen sicherstellen.

§ 41a Nachbetreuung

- (1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt.
- (2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen

AUSZUG SGB-VIII-ÄNDERUNGEN VII

§ 45a Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.

Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.

Änderungen BGB § 1632

Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

1. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.«

Änderungen BGB § 1632

3. In § 1688 Absatz 2 werden die Wörter »35a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3« durch die Wörter »35a Absatz 2 Nummer 3« ersetzt.

3. Dem § 1696 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) »Eine Maßnahme nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 ist aufzuheben, wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern entgegen der Erwartung so verbessert haben, dass sie das Kind ohne Gefährdung seines Wohls wieder selbst erziehen können, es sei denn, die Wegnahme von der Pflegeperson widerspricht dem Kindeswohl.«

4. § 1697a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

Änderungen BGB § 1632

(2) »Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern so verbessert haben, dass diese das Kind wieder selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach den §§ 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.«

ZWISCHENERGEBNIS SGB-VIII-REFORM

- Verankerung von Ombudsstellen
- Wirkungsvolle Heimaufsicht: Legaldefinition des Einrichtungsbegriffes, die auch familienanaloge Angebote erfassen soll.
- Regelungen zur Rückmeldung des Jugendamtes nach Kinderschutzmeldung durch medizinische Fachkräfte
- Fremduntergebrachte Kinder sollen gestärkt werden. Für Careleaver soll eine verbindliche Regelung zur Unterstützung bei der Verselbstständigung gegeben werden. Es ist die Absenkung der Kostenbeteiligung auf 25 Prozent beabsichtigt.
- Ein inklusives SGB VIII (2024) soll unter Herstellung der Gesamtzuständigkeit für die Eingliederungshilfe von Kindern mit körperlicher/geistiger Behinderung unter dem Dach des SGB VIII eingeführt werden
- Artikelgesetz

BESSERER SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

- Legaldefinition Einrichtungsbegriff (§ 45) und familienanaloge Hilfen und Zuständigkeit LJÄ (Kriterien für den Einrichtungsbegriff u. a. Inhaber Betriebserlaubnis, Dienst- und Fachaufsicht, fachliche Standards, Abgrenzung zu den Hilfen nach § 33),
- Verschärfung Auslandsmaßnahmen,
- Kooperation Jugendhilfe und Gesundheitswesen, Rückmeldung an die Berufsgeheimnis-träger der Gesundheitsberufe im § 8a SGB VIII / § 4 KKG,
- Vorlage von Schutzkonzepten familienanaloge Hilfen, Pflegekinder, ambulante Hilfen,
- Meldungen Kindeswohlgefährdungen durch JÄ an LJÄ.

ZWISCHENERGEBNIS SGB-VIII-REFORM

Erste Fragen und Anmerkungen

- Eine inklusive Ausgestaltung der Hilfeplanung ist nicht erkennbar.
- Die dreistufige Gliederung des Prozesses der Umsetzung der »Inklusion« ist nicht nachzuvollziehen. Die in der ersten Stufe durchgeführten Schnittstellenbereinigungen sind nicht zielführend und machen einen Übergang zu einem inklusiven SGB VIII schwierig.
- § 10b Lotsenfunktion der Jugendämter ist unklar und was ist mit kleineren JÄ?
- § 19 Mutter/Vater/Kind-Einrichtungen Änderungen Nachbetreuung und Hilfe für Familien fehlt.
- § 27 Unklare Regelung, wie welche Hilfen kombiniert werden können und welche Hilfen haben im Zweifelsfall Vorrang (Abschwächung Rechtsanspruch?).
- § 36a Bedeutung niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen.
- § 41a Ausgestaltung der Nachbetreuung?

- § 45a Unklare Definition von »Einrichtung« und Bedeutung für familienanaloge Hilfen?
- Implementierung des »Leitgedankens Inklusion« ist nicht konkret in der Gesetzgebung wiederzufinden.
- Abschwächungsoption durch die prospektive Gesetzesfolgenabschätzung im Jahr 2024?
- §§ 117, 119 SGB-IX-Änderung nur beratende Teilnahme öffentliche Träger und mit Ausnahmeoption, was ist mit den freien Trägern?
- § 1632 BGB-Änderung Verbleibensanordnung und Bedeutung für die jungen Menschen und leiblichen Eltern
- Schätzungen Kostenaufwand nicht nachzuvollziehen
- Statistische Angaben weichen von der Expertise Zukunftsforum ab z. B. Auslandsmaßnahmen
- Was ist mit dem Fachkräftegebot?

AKTUELLE FACHLICHE DISKUSSIONEN UND AUSBLICK DER MÖGLICHEN ENTWICKLUNGEN I

- Forschungsperspektive stationäre Hilfen:
 1. Junge Menschen in der Heimerziehung zwischen Gegenstand und Subjekt der Betrachtung (bisher Partizipation, biographische Entwicklung. Notwendig ist der Blick auf die soziale Teilhabe)
 2. Der sozialpädagogische Ort »Wohngruppe« – Ort, Sozialraum, Organisation (bisher Alltag, Rahmung pädagogischer Alltag, Verfahren, Professionalität. Notwendig: Ökonomie der Heimerziehung, Angebotsentwicklung, Ausbildung und Kooperation)
 3. Aufwachsen in »öffentlicher Verantwortung«: Heimerziehung und staatliches Handeln (bisher gesellschaftspolitische Verantwortung, historischer Rahmen. Notwendig: Inklusion und Inklusion in der Heimerziehung, staatliches Handeln in Verfahren)
- Verbleib der jungen Menschen nach Hilfeende und bei Abbrüchen
- Geschlechtsspezifische Konzepte in stationären Hilfen

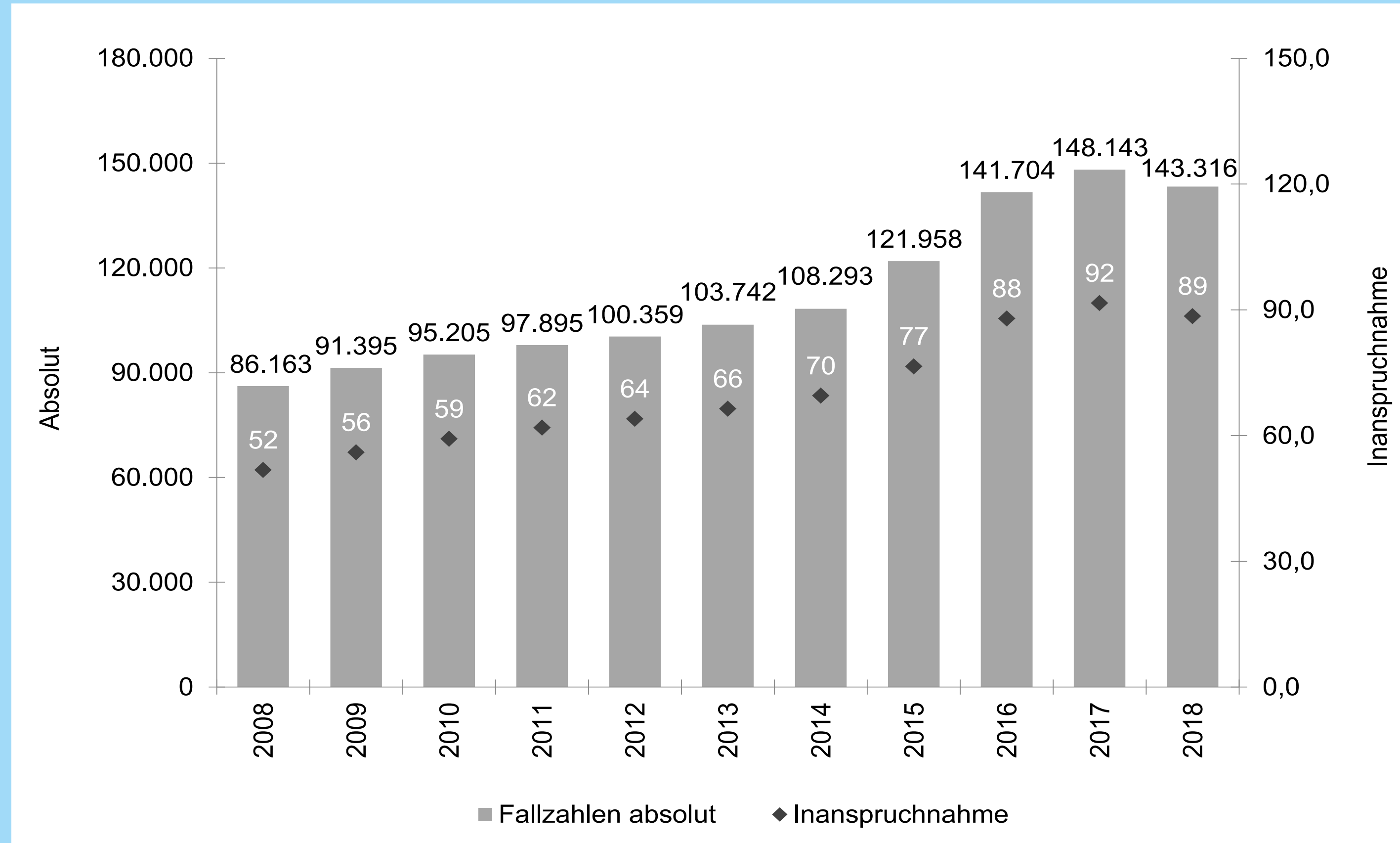
AKTUELLE FACHLICHE DISKUSSIONEN UND AUSBLICK DER MÖGLICHEN ENTWICKLUNGEN II

- Stationäre Hilfen für bis 10jährige Kinder und aufsuchende Konzepte für Grenzgänger
- Elternarbeit außerhalb des Wohnortes
- Prekäre Lebenssituationen
- Ergänzungskräfte, Professionalisierung, junge Mitarbeitende (Wissentransfer und Verbleib)
- Inklusion, Lebenssituation in den Einrichtungen (Beteiligung, Verselbständigung etc.)
- Rechtsansprüche Care Leaverinnen (Coming Back Option etc.)
- Grenzen der Zielorientierung des Hilfeplans
- Regelwohngruppen? – Spezialangebote



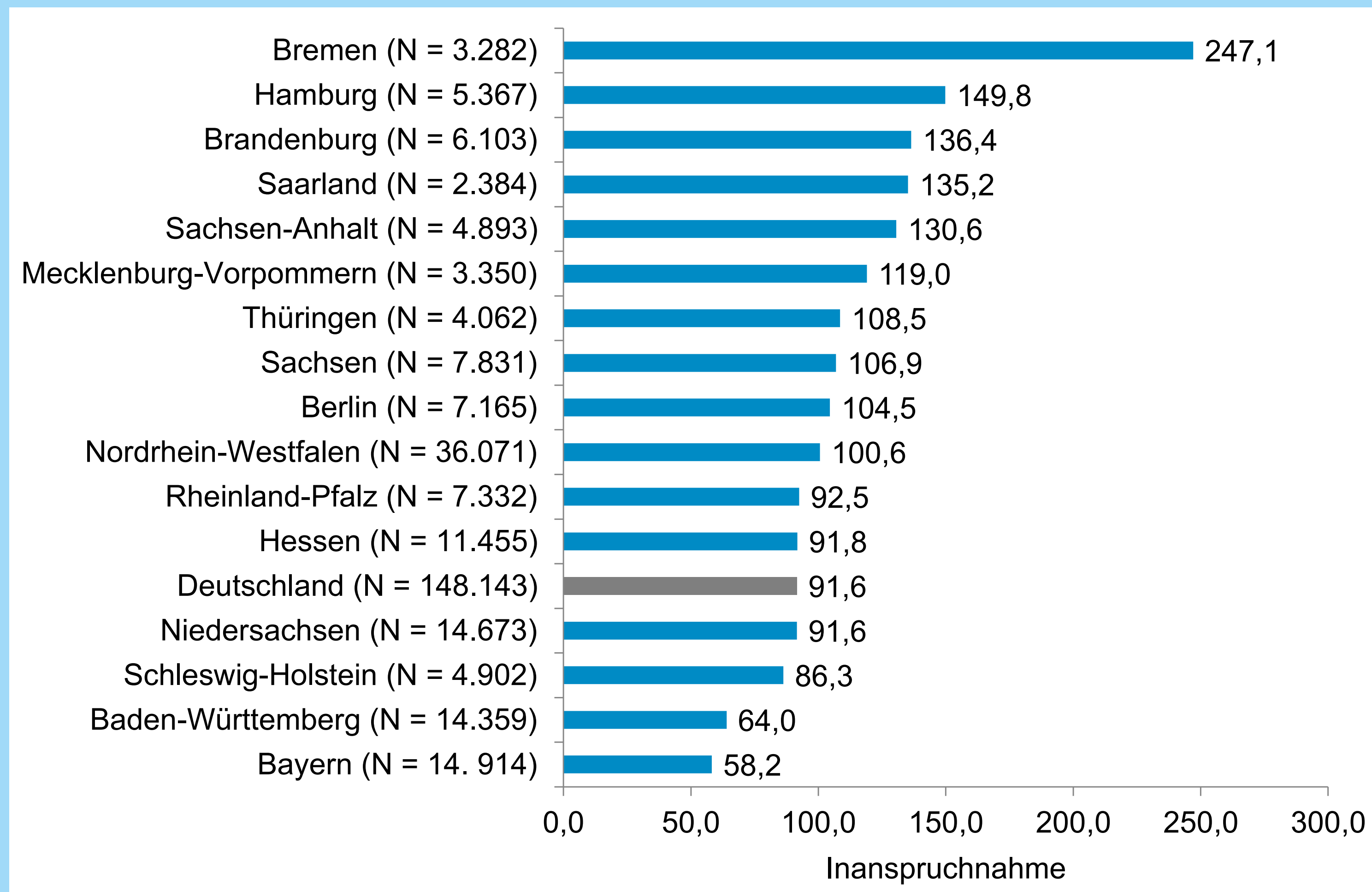
**Danke für
Ihre Aufmerksamkeit**

Abb. 2: Junge Menschen in der Heimerziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2008 bis 2018; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



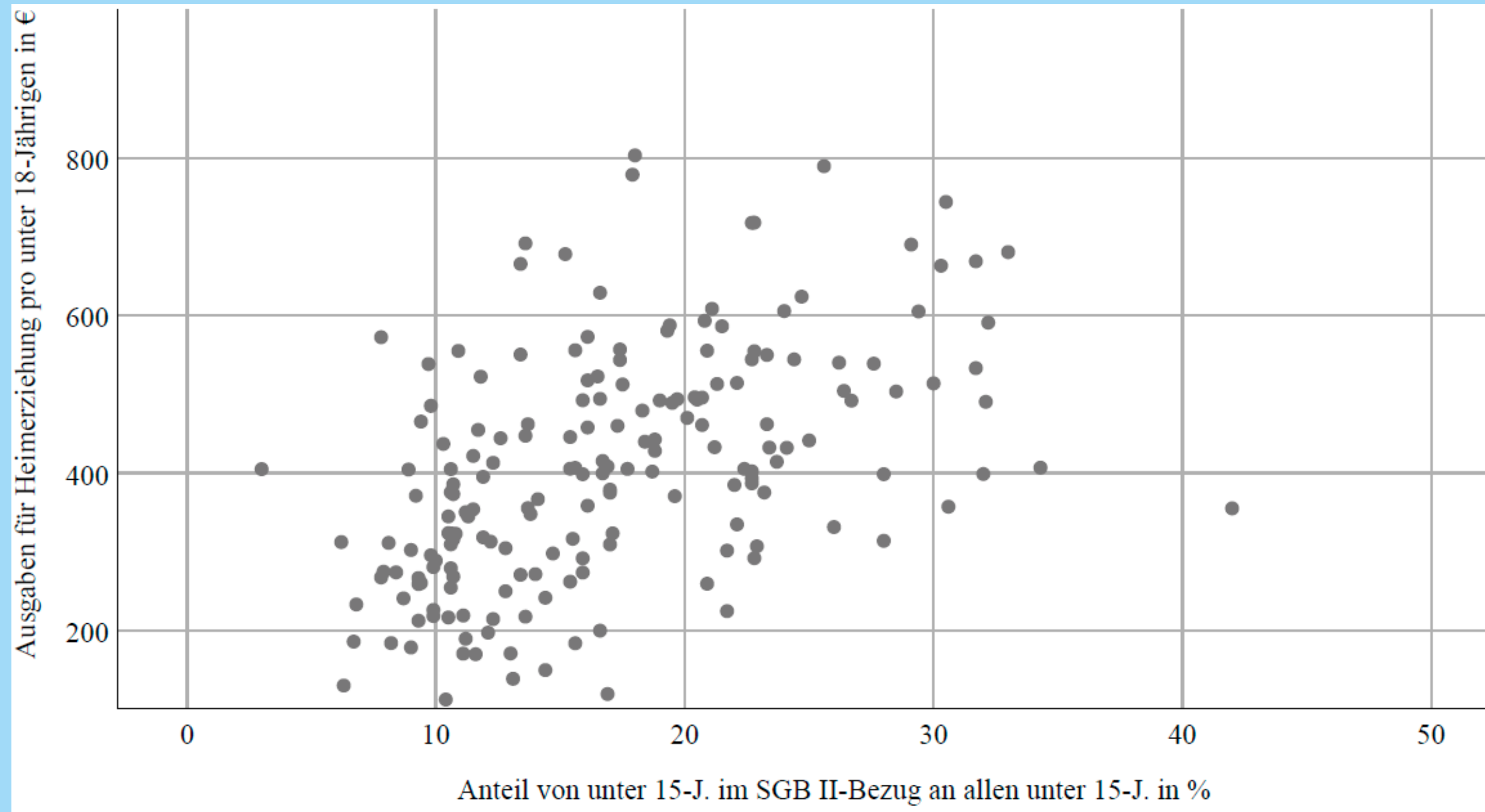
Quelle: Tabel, A.: Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung, Frankfurt a. M. 2020

Abb. 14: Junge Menschen in der Heimerziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2017; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Tabel, A.: Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung, Frankfurt a. M. 2020

Abb. 15: Unter 15-Jährige mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II im Verhältnis zur Bevölkerung im Alter von unter 15 Jahren (in %) und Auszahlungen (in €) für Heimerziehung auf kommunaler Ebene pro Minderjährigen in der Bevölkerung (Jugendamtsbezirke in Nordrhein-Westfalen; 2017)



Methodische Hinweise: Für die jeweils intervallskalierten Merkmale ergibt sich ein Korrelationskoeffizient von $r = 0,499$. Man kann in diesem Zusammenhang auch von einer mittelstarken Pearson-Korrelation sprechen.

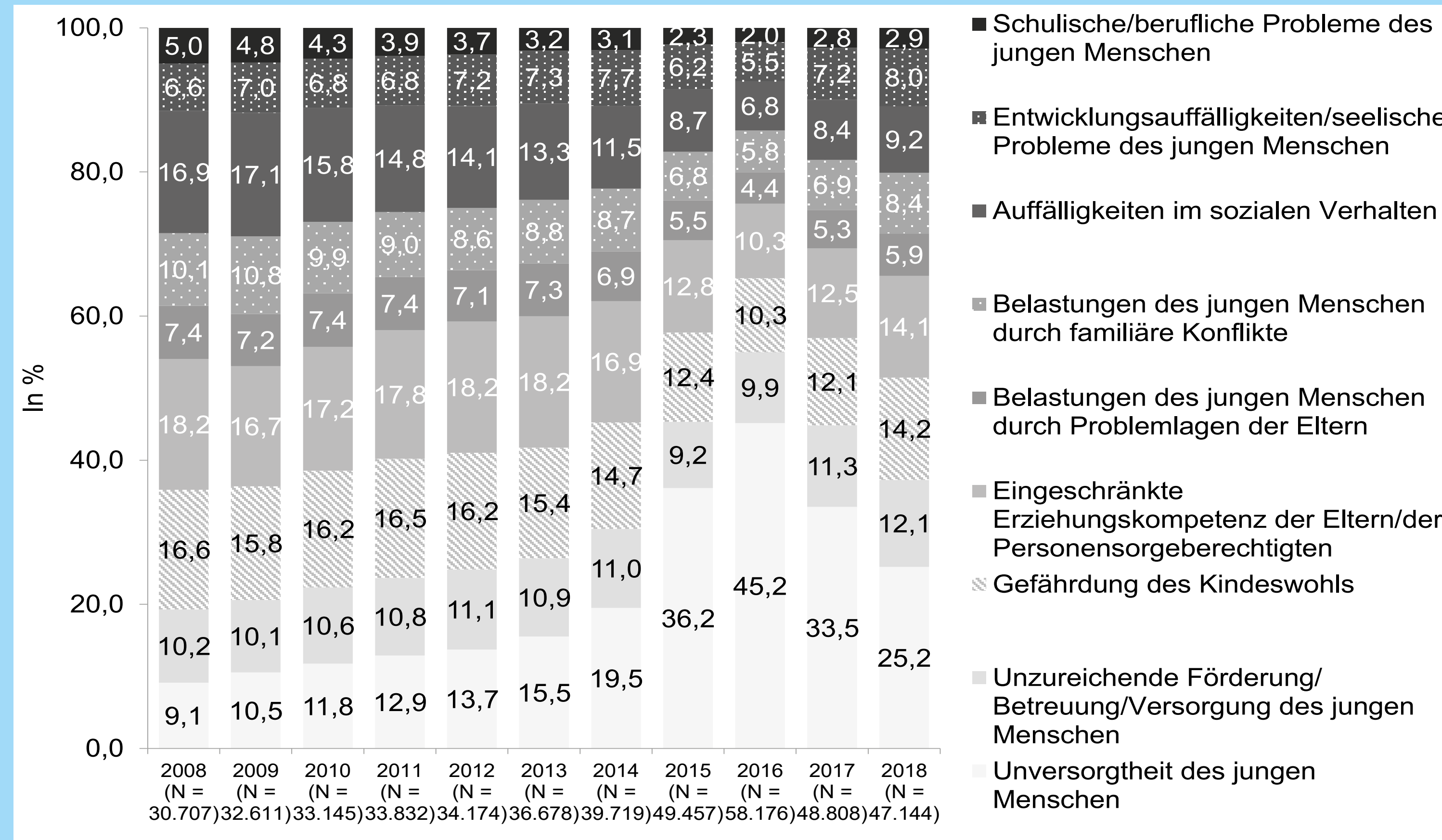
Quelle: Tabel, A.: *Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung*, Frankfurt a. M. 2020

Tab. 8: Heimerziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) für Familien und Alleinerziehende nach Transferleistungsbezug (Deutschland; 2008 bis 2018; begonnene Hilfen; Angaben in %)

Jahr	Heimerziehung ins- gesamt	Dar. Familien mit Transferleistungsbe- zug	Alleinerziehende in der Heimerziehung	Dar. Alleinerziehende mit Transferleistungs- bezug
	N =	In %	N =	In %
2008	32.198	59,8	15.750	70,8
2009	34.125	60,9	16.527	72,5
2010	34.722	60,4	16.362	72,6
2011	35.495	60,2	16.518	73,5
2012	36.048	58,4	16.717	70,9
2013	36.678	57,9	16.816	71,3
2014	39.719	56,0	17.445	70,7
2015	49.457	45,1	16.690	66,6
2016	61.764	39,5	16.968	67,1
2017	51.126	46,3	17.528	68,8
2018	47.144	51,7	18.961	69,0

Quelle: Tabel, A.: Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung, Frankfurt a. M. 2020

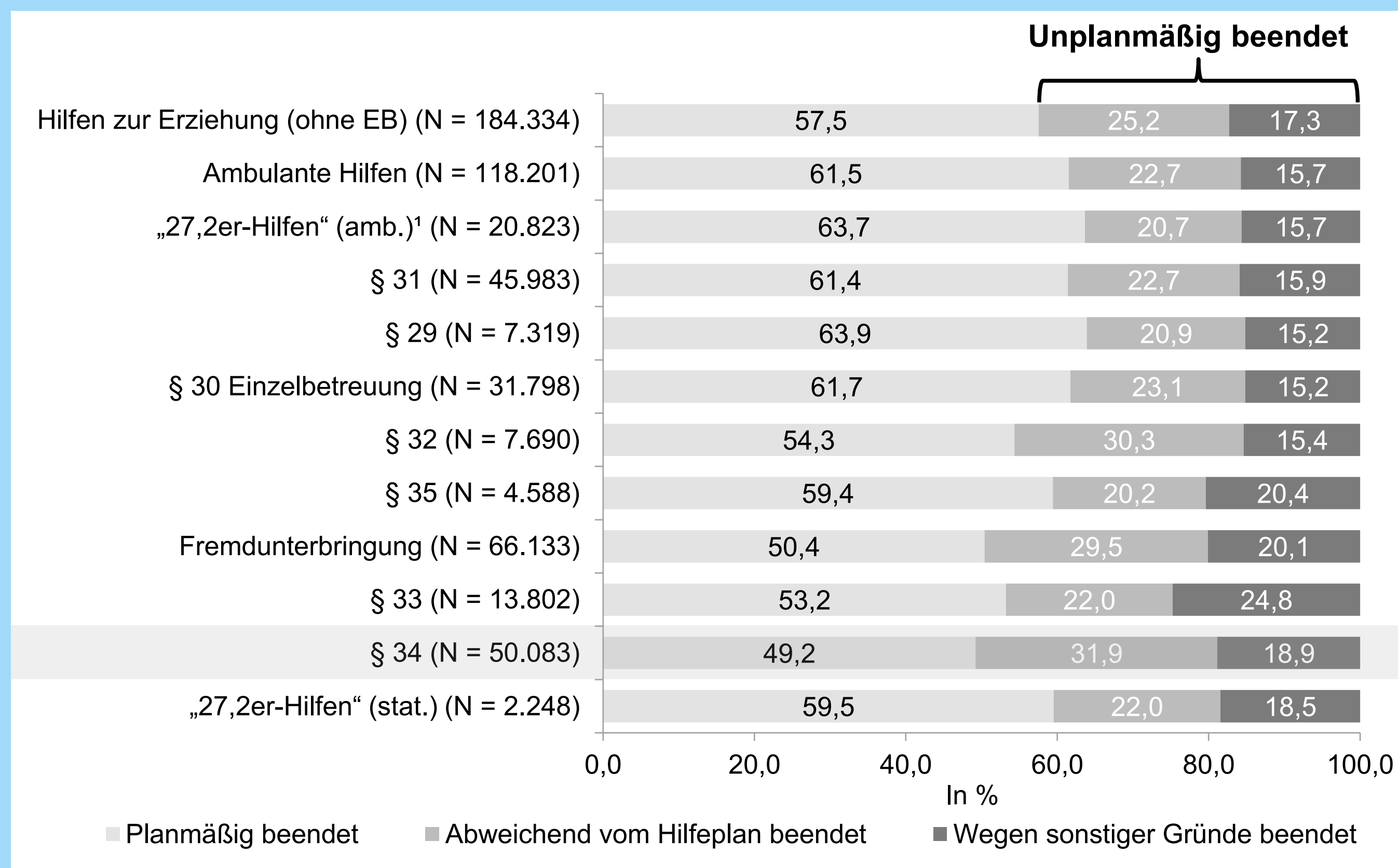
Abb. 22: Junge Menschen in der Heimerziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hauptgrund für die Hilfen (Deutschland; 2008 bis 2018; begonnene Hilfen, Angaben in %)¹



1 Der Zuständigkeitswechsel der Jugendämter wird hier nicht mit aufgeführt, auch wenn er unter den Gründen erfasst ist. Es handelt sich dabei um keinen Grund, der auf Problemlagen der jungen Menschen hinweist. Die hellgrau markierten Gründe können unter „unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen“ zusammengefasst werden, die mittelgrau markierten unter „familiäre Problemlagen“ und die in Anthrazit eingefärbten unter „individuelle Problemlagen“.

Quelle: Tabel, A.: Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung, Frankfurt a. M. 2020

Abb. 29: Gründe für die Beendigung von Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige; ohne Erziehungsberatung (EB)) nach Hilfearten (Deutschland; 2018; beendete Hilfen; Angaben in %)

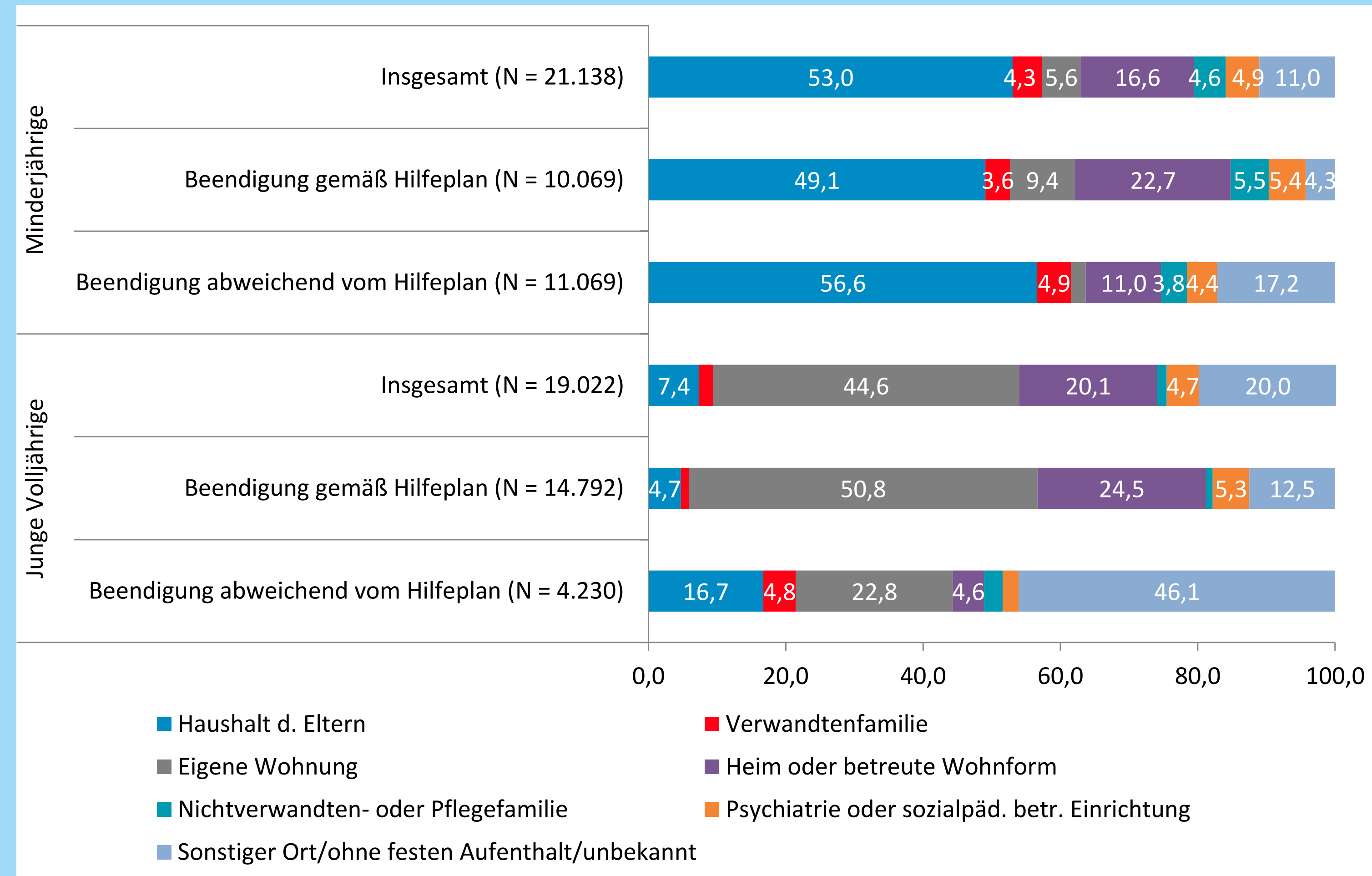


1 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Anmerkung: Hier und in den folgenden Auswertungen zu den Beendigungsgründen ist der Zuständigkeitswechsel der Jugendämter nicht mitberücksichtigt. Bei den planmäßig beendeten Hilfen wird die Adoption bzw. Adoptionspflege mitberücksichtigt.

Quelle: Tabel, A.: Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung, Frankfurt a. M. 2020

Abb. 35: Minderjährige und junge Volljährige in der Heimerziehung nach Beendigungsgrund der Hilfe und anschließendem Aufenthalt (Deutschland; 2017; beendete Hilfen; Angaben in %)¹



¹ Ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter und sonstige Beendigungsgründe

Quelle: Tabel, A.: Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung, Frankfurt a. M. 2020